

BSG: Quartalsbezogene Degressionsberechnung bei Statuswechsel zulässig

Wechselt ein Zahnarzt innerhalb eines Kalenderjahres von einer Gemeinschaftspraxis in eine Einzelpraxis, darf eine getrennte, quartalsbezogene Degressionsberechnung für die Tätigkeit in der Gemeinschaftspraxis und die neue Tätigkeit in der Einzelpraxis vorgenommen werden. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 30. Oktober 2013 (Az. B 6 KA 3/13 R).

Der Fall

Der klagende Zahnarzt übte seine Tätigkeit bis zum Ende des ersten Quartals 1999 in einer Gemeinschaftspraxis aus. Ab dem Quartal 2/1999 führte er die Praxis jedoch allein weiter. Die beklagte KZV erließ daraufhin zwei Degressionsbescheide: für das Quartal 1/1999 und für die Quartale 2/1999 bis 4/1999. Wegen der Überschreitung der Degressionsgrenzen wurde für die Quartale 2/1999 bis 4/1999 eine Honorarrückforderung geltend gemacht.

Der Kläger wandte sich gegen den Degressionsbescheid der Quartale 2/1999 bis 4/1999. Seine Klage begründete er damit, dass in die Berechnung der Honorarminderung nur seine Tätigkeit in der Einzelpraxis und nicht die Zeit der Tätigkeit in der Gemeinschaftspraxis (1/1999) eingeflossen sei. Dadurch sei die Unterschreitung der Degressionsgrenze im Quartal 1/1999 um 53.033 Punkte unberücksichtigt geblieben. Die Degressionsberechnung müsse sich aber auf das gesamte Kalenderjahr 1999 erstrecken. In diesem Fall und bei der dann erfolgten Saldierung mit der Unterschreitung in 1/1999, wäre die degressionsbedingte Honorarminderung um etwa 11.000 € geringer ausgefallen.

Die Entscheidung

Die Klage blieb ohne Erfolg. Vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen war der Kläger zwar erfolgreich; dieses Urteil hob das BSG allerdings jetzt wieder auf.

§ 85 Abs. 4b SGB V verlange zwar im Grundsatz eine jahresbezogene Berechnung der Degression; die Punktmengengrenzen seien jedoch auch immer auf die gesamte Praxis zu bestimmen, argumentiert das BSG. Bei der Gemeinschafts- und der Einzelpraxis handele es sich um zwei verschiedene Praxen. Daher sei es rechtmäßig, die Degression für jede Praxis getrennt zu berechnen.

Fazit

Im umgekehrten Fall – Wechsel von einer Einzel- in eine Gemeinschaftspraxis innerhalb eines Kalenderjahres – hat sich das BSG bereits im Jahr 2010 (Urteil vom 5. Mai 2010 – Az: B 6 KA 21/09 R) zu einer Ausnahme von der jahresbezogenen Degressionsberechnung bei einem Statuswechsel bekannt – allerdings damals mit nachvollziehbaren Gründen, denn die Gemeinschaftspraxis haftet nicht für solche Altschulden, die eines ihrer Mitglieder während seiner Tätigkeit in einer Einzelpraxis durch eine Überschreitung der Degressionsgrenzen begründet hat. Genau dies wäre aber der Fall, wenn die Berechnung der Degression auch in einem solchen Fall jahresbezogen erfolgen würde.

Im vorliegenden Fall liegt bisher nur der Terminbericht des BSG vor, aus dem eine nachvollziehbare Begründung des BSG eher nicht ersichtlich ist. Aus § 85 Abs. 4b Satz 1 SGB V ergibt sich gerade nicht, dass die Punktmengengrenzen bezogen auf die Praxis zu ermitteln sind. Vielmehr sind diese nach dem Gesetzestext ausdrücklich „je Vertragszahnarzt“ festzusetzen, was die Auffassung des Klägers stützt.

Auch das weitere Argument des BSG aus dem Terminbericht überzeugt nicht. Eine Zuordnung des tatsächlichen Behandlungsumfangs des einzelnen Zahnarztes ist auch bei einer Abrechnung aller Leistungen unter der Abrechnungsnummer der Gemeinschaftspraxis

nicht unmöglich – mit Hilfe der jeweiligen Praxissoftware kann der Behandlungsumfang des jeweiligen Zahnarztes grds. ohne weiteres ermittelt werden.

Zur abschließenden Bewertung müssen daher die schriftlichen Urteilsgründe des BSG abgewartet werden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.